

Änderungsantrag

Stadtvertretung am 16.11.2015

TOP 37

Haushalt 2015 - Haushaltswirtschaftliche Sperre gem.
§ 51 Kommunalverfassung - KV M-V (00504/2015)

Antragsteller: Fraktion Unabhängige Bürger

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

1. Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Oberbürgermeisterin eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Haushaltsjahr 2015 im Volumen von insgesamt etwa 2,5 Mio. EUR gemäß Anlage erlassen hat.
2. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge im Einzelfall entscheidet die Oberbürgermeisterin und bei Beträgen über 50.000 EUR der Hauptausschuss.
3. Soweit Aufwandsansätze gesperrt sind, stehen die korrespondierenden Auszahlungsansätze zur Bewirtschaftung nicht zur Verfügung.

Begründung:

Der Erlass von haushaltsrechtlichen Sperrungen ist nach § 51 Kommunalverfassung keine Angelegenheit der Stadtvertretung, sondern obliegt ausschließlich der Oberbürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadtvertretung ist hierüber lediglich zu unterrichten. Insoweit ist die Erteilung des Einvernehmens kommunalverfassungsrechtlich schlicht nicht vorgesehen.

Auszug Kommunalverfassung:

§ 51 KV M-V – Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge beziehungsweise ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen oder Aufwendungen beziehungsweise ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Bürgermeister rechtzeitig zu beraten.

(2) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten.



Unterschrift Silvio Horn

Nur vom Präsidium auszufüllen!

angenommen

abgelehnt